

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weischer.on GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Vertriebsgeschäft
(Stand: 01/2024)

1. Aufträge von Agenturen und Werbekunden (Auftraggeber) für Planung, Einkauf und Durchführung von Außenwerbung (Out-of-Home) und Sonderformen wie Digital Out-of-Home, Mobile Advertising, Digital Audio und Addressable TV (im Folgenden: Werbeauftrag) führt die Weischer.on GmbH (Auftragnehmer) ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch. Abweichende oder widersprechende AGB des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer. Unsere AGB gelten auch dann, wenn der Auftrag in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers vorbehaltlos ausgeführt wird. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden diese AGB auch dann Bestandteil des Vertrags, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen wird.

2. Auf der Grundlage des dem Auftragnehmer erteilten Werbeauftrags beauftragt dieser im eigenen Namen und für eigene Rechnung Werbeflächen-Anbieter, soweit nicht schriftlich ein anderes Vorgehen vereinbart wurde.

3. Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kommen erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung in Textform oder mit Ausführung des Auftrags zustande. Auftragsbestätigungen stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der jeweilige Werbeflächen-Anbieter innerhalb von drei Wochen nach Auftragserteilung durch den Auftragnehmer die Durchführung des Auftrags ablehnt, der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilt und eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstattet.

4. Alle Preise sind Aushangpreise, die die Miete für den gebuchten Standort/ die gebuchte Werbefläche sowie – außer bei Transportmedien und Sonderprojekten – die Anbringung umfassen. Herstellungs-, Versand- sowie ggf. anfallende Montage-/Demontage- und Bearbeitungskosten werden gesondert berechnet. Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Auftragnehmers sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Fälligkeitszinsen sind in Höhe von 5 % p. a. zahlbar. Bei Zahlungsverzug, der im Falle der Nichtzahlung ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 14 Tage nach Erhalt der Rechnung eintritt, stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug oder bestehen objektiv begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Aushänge von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Für Neukunden des Auftragnehmers gilt Vorauszahlung bei Auftragserteilung.

5. Bei Werbeaufträgen mit 60 Tagen Rücktrittsrecht gemäß Geschäftsbedingungen der Werbeflächen-Anbieter hat dem Auftragnehmer die Rücktrittserklärung des Auftraggebers schriftlich spätestens 62 Tage vor dem ersten Aushang-/ Veröffentlichungstermin vorzuliegen. Alle anderen Aufträge des Auftraggebers sind Festaufträge.

6. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.

7. Beanstandungen wegen erkennbar nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs/ Veröffentlichung sind vom Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der genauen Standortbezeichnung bzw. der Werbefläche sowie des Zeitpunktes der Beanstandung schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Hochrechnungen aus der Quote der Beanstandungen einer eventuellen Stichprobe auf den Gesamtauftrag sind nicht zulässig. Soweit der jeweilige Werbeflächen-Anbieter vertragswidrig Aushänge oder Veröffentlichungen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen mangelhaft oder überhaupt nicht vornimmt, haftet der Auftragnehmer sowie seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter nur subsidiär nach vorheriger gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Werbeflächen-Anbieter, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Werbeflächen-Anbieter sorgfältig ausgewählt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall auch nicht zur Erstattung von empfangenen und an den Werbeflächen-Anbieter weitergeleiteten Zahlungen verpflichtet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers beschränkt sich zunächst auf die Abtretung etwaiger gegen den Werbeflächen-Anbieter gerichteter Ansprüche an den Auftraggeber.

Liegt mangelhafte Auftragserfüllung durch den Auftragnehmer vor, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer einwandfreien Ersatzaushang/ Veröffentlichung verlangen. Schlägt der Ersatzaushang fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder den Auftrag rückgängig machen.

8. Der Auftragnehmer haftet nur für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, dem Produkthaftungsgesetz oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Werbung behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sofern die Werbung gegen solche Vorschriften verstößt, wird für dadurch bedingte Ausfälle kein Ersatz geleistet. Angaben über kampagnen- oder medienbezogene Daten erfolgen ohne Gewähr.

10. Terminzusagen des Auftragnehmers führen nur dann zu einem Fixgeschäft, wenn die Buchung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, einschließlich Leistung einer ggf. vereinbarten Vorauszahlung. Soweit der Auftragnehmer die Nichteinhaltung von Terminen zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswerts für jede Woche des Verzugs, insgesamt bis höchstens 5 % des betroffenen Aushangauftrages. Die Haftungsbeschränkung aus Ziffer 8 gilt auch hier. Das Recht des Auftraggebers, sich vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt. Ereignisse höherer Gewalt befreien den Auftragnehmer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen oder etwaigen anderen Rechten des Auftraggebers für die Dauer der Behinderung von seiner Leistungsverpflichtung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über das Hindernis zu benachrichtigen. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn das Leistungshindernis nicht nur vorübergehend ist.

11. Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten, vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen bestrittener Gegenforderungen steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zu.

12. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweiligen Werbemotive in digitalisierter Form zum eigenen Gebrauch in seinen Datenbanken zu verwenden. Das gilt insbesondere für die Einspeisung, Abspeicherung und/oder Bereithaltung. Dieses Recht bleibt auch nach Vertragsablauf bestehen.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer für die Dauer und die Zwecke des Vertrages das Recht ein, die von dem Auftraggeber gelieferten Inhalte nach dem Auftragsinhalt auf körperliche oder unkörperliche Weise anzubieten, verfügbar zu machen, zu übermitteln, über das Internet zu verbreiten, auf Websites sowie für mobile Endgeräte, wie z.B. Handys und andere informationstechnische Bereiche nutzbar zu machen. Die Rechtseinräumung umfasst auch das Recht, die gelieferten Inhalte in elektronischer Form digitalisiert zu erfassen, auf Speichermedien zu speichern und zu bearbeiten. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, Teile der gelieferten Inhalte für Teaser oder Links in Online-Angeboten Dritter (Internet, Mobil, Extranet, Intranet) zu benutzen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten Inhalte mit bestimmten Suchbegriffen, die Nutzer in Suchboxen auf Seiten Dritter eingeben, zu verlinken. Beide Benutzungsformen beinhalten auch das Recht zur Verwendung des Bildmaterials des gelieferten Inhalts. Dieses Recht bleibt auch nach Vertragsablauf bestehen.

13. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Grund einer Verletzung von Schutzrechten oder aus anderen Gründen gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden. Dem Auftragnehmer dadurch entstehende Abwehrkosten fallen dem Auftraggeber zur Last. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt.

14. Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg oder nach Wahl des Auftragnehmers der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.